

Landesbibliothek Oldenburg

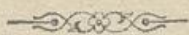
Digitalisierung von Drucken

72. Stück, 18.11.1877

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 18. Novbr. 1877.) 72. Stück.

Inhalt:

N^o. 178. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. November 1877, betreffend abgekürzte Bezeichnungen der Maaße und Gewichte.

N^o. 178.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend abgekürzte Bezeichnungen der Maaße und Gewichte.

Oldenburg, 1877 November 14.

In Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesraths ordnet das Staatsministerium an, daß im amtlichen Verkehr die in der Anlage zusammengestellten abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte, unter Beobachtung der beigefügten Regeln, ausschließlich in Anwendung gebracht werden sollen.

Oldenburg, 1877 November 14.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Jaspers.

Anlage.

Zusammenstellung der abgekürzten Maas- und
Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaas:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaas:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaas:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.
2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht 5^m 37 und nicht 5 m 37 cm —.
3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

